

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 17 (1925)
Heft: 8

Rubrik: Aus andern Organisationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gedachte er des fortwährenden Kampfes für das Besoldungsgesetz und für die Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege.

Der Appell ergab die Anwesenheit von 106 Sektionsvertretern; dazu kamen die Mitglieder des Zentralvorstandes, der Geschäftsprüfungskommission usw., so dass insgesamt 125 Mann an den Verhandlungen teilnahmen.

Der Jahresbericht wurde, nachdem verschiedene Anfragen beantwortet waren, mit 93 Stimmen genehmigt. Ebenso wurde die Jahresrechnung gutgeheissen. Beim Bericht der Geschäftsprüfungskommission wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die Darlehenskasse aufgehoben werden solle. Es machten sich aber dagegen Einsprüche geltend, so dass die Angelegenheit schliesslich dem Zentralvorstand überwiesen wurde, der die Möglichkeit einer zweckentsprechenden Benützung der Darlehenskasse, nicht aber deren Aufhebung, ins Auge fassen soll.

Das Budget wurde ohne wesentliche Aenderung angenommen; die Mitgliederbeiträge wurden auf bisheriger Höhe belassen. Nach Beratung der Anträge zur Revision der Zentralstatuten wurde Bern als Vorort bestätigt. Die beiden Verbandssekretäre wurden für eine weitere Amtsperiode gewählt.

Es folgte darauf die gründliche Beratung der Revision des Besoldungsgesetzes und des Einreichungsentwurfes. Die Geschäftsprüfungs- und Rekurskommission wird von der Sektion La Chaux-de-Fonds bestellt, die Redaktionskommission für die deutsche Ausgabe des Verbandsorgans von der Sektion Zürich, für die französische Ausgabe von den Sektionen Genf und Locarno. Es folgte die Wahl der Delegierten für den Föderativverband und den Gewerkschaftsbund. Als Ort der nächsten Delegiertenversammlung wurde La Chaux-de-Fonds bestimmt.

Arbeiterunion Bern. Dem soeben im Umfange von 66 Seiten erschienenen Jahresbericht der Arbeiterunion Bern pro 1924 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Zahl der angeschlossenen Mitglieder hat sich im Berichtsjahr um 22 erhöht; sie ist von 14,237 (12,826 männlichen und 1411 weiblichen) Mitgliedern auf 14,259 (12,755 männliche und 1504 weibliche) angewachsen. Diese Mitgliederzahl verteilte sich auf 29 Gewerkschaften und 11 politische Vereine.

Der Bericht orientiert ausführlich über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Organe der Arbeiterunion: Unionskomitee, Sozialdemokratische Partei und gewerkschaftliche Abteilung. Im Bericht der Partei finden die verschiedenen Abstimmungen auf kommunalem, kantonalem und eidgenössischem Gebiet Erwähnung; die gewerkschaftliche Abteilung berichtet über die verschiedenen Bewegungen auf dem Platz Bern. Ein besonderer Abschnitt ist der Abstimmung vom 17. Februar 1924 gewidmet. Auch Organisation und Durchführung des Antikriegstages vom 21. September werden gewürdigt.

Die Rechtsauskunftsstelle erteilte im Berichtsjahre Auskunft an insgesamt 3078 Personen; davon waren 1769 organisiert und 1273 unorganisiert; von Organisationen wurden der Union 36 Aufträge überwiesen und von der Rechtsauskunftsstelle erledigt.

Die Arbeitslosigkeit hat im Berichtsjahre abgenommen, doch ist die Krise immer noch nicht gänzlich überwunden. Die Hauptaufmerksamkeit richtet sich auf die Auswirkung des neuen Subventionsgesetzes für die Arbeitslosen.

Ueber eine rege Tätigkeit weist sich der Bildungsausschuss aus, dessen Veranstaltungen in der Regel einen guten Besuch aufwiesen. Von der Zentralbibliothek der Arbeiterunion wurden pro 1924 insgesamt 10,122 Bände ausgeliehen.

Solothurnisches Arbeitersekretariat. Der Sekretariatsverband des Kantons Solothurn legt einen kurzgefassten Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1924 vor. Die Verbesserung der Wirtschaftslage hat auch im Kanton Solothurn vermehrte Arbeitsgelegenheit geschaffen und der gewerkschaftlichen Tätigkeit neuen Impuls gegeben. Die Hauptarbeit aber erwuchs dem Sekretariat aus der Durchführung der Abstimmung über die Revision des Art. 41 des Fabrikgesetzes; die solothurnische Arbeiterschaft hat dabei einen prächtigen Erfolg errungen.

In zahlreichen Industrien und Gewerben wurden Lohnbewegungen geführt, so namentlich in der Uhrenindustrie in Grenchen und im Baugewerbe. Politisch war das Berichtsjahr ruhig, Wahlen fanden nicht statt.

Die beiden Rechtsauskunftsstellen erteilten in vielen Fällen organisierten und unorganisierten Arbeitern Rat; Solothurn zählte im Berichtsjahre 599, Olten 724 Auskunftsuchende. Die meisten Auskünfte betrafen Zivilsachen, Anstellungsverhältnisse, Armenwesen und Unfallversicherung.



Aus andern Organisationen.

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz. In Nummer 30 des «Gewerkschaffer» ist der Jahresbericht des christlichnationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz veröffentlicht. Die Einleitung bringt allgemeine Feststellungen in bezug auf Wirtschaftslage, Arbeitsmarkt und Kosten der Lebenshaltung, die sich von den Ausführungen in Berichten anderer Organisationen nicht wesentlich unterscheiden.

Grösseres Interesse beanspruchen die Angaben über die Mitgliederbewegung. Nicht etwa, dass sich der christlichnationale Gewerkschaftsbund, der bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit auf seine Mitgliederzahl und seine Bedeutung pocht, einmal herbeigelassen hätte, eine detaillierte Zusammenstellung seiner Mitglieder nach Verbänden zu veröffentlichen. Nicht einmal die Gesamtzahl der angeschlossenen Mitglieder ist aus dem Bericht ersichtlich. Es wird lediglich mit einer Träne im Auge bemerkt, dass zwar das Jahr 1924 wiederum einen Mitgliederrückgang aufweise; aber dann wird lachenden Mundes eine merkliche Besserung registriert, die zu guten Hoffnungen berechtigt. Diese merkliche Besserung kommt darin zum Ausdruck, dass pro 1924 insgesamt 1065 neue Mitglieder aufgenommen wurden, während ein Abgang von 1894 Mitgliedern festzustellen ist. Die totale Abnahme beträgt somit 819. Der christliche Textilarbeiterverband verzeichnete einen Abgang von 928 Mitgliedern. Schade, dass keine Totalzahlen vorhanden sind; der prozentuelle Rückgang würde uns nicht wenig interessieren. Ende 1924 waren dem christlichnationalen Gewerkschaftsbund 12 Verbände angeschlossen.

Eine andere Nummer des «Gewerkschaffer» befasst sich mit der sozialen *Einstellung des schweizerischen Arbeitgebertums*. Der Artikelschreiber stellt fest, dass die grosse Mehrzahl der Unternehmer nicht das geringste Verständnis für die Lage der Arbeitnehmer habe, dass weiteste Kreise der Arbeitgeber mit voller Berechnung die Lohngestaltung der Arbeitnehmer zu einer unerträglichen gemacht haben. Die Motionen Scherrer und Bolle lassen darüber keinen Zweifel zu.

Es wird ferner festgestellt, dass die Einstellung der Arbeitgeber zum schönen Teil aus dem Planlosen unserer «Wirtschaftsordnung» fliesse, aus dem blossen Gewinn- und Genussstreben des einzelnen wie der Gesamtheit, und schliesslich aus der Tatsache heraus, weil absichtlich aus unserer gesamten Wirtschaft jedes sitt-

liche Motiv und jede Unterordnung unter allgemeine Rücksichten, sei es dem Berufsstand, der Allgemeinheit, dem Staate oder der göttlichen Willensordnung gegenüber, herausgenommen worden seien.

Diese Kritik an der Wirtschaftsordnung ist ja recht schön. Sonderbar ist nur das eine: Wenn sich einmal einer herausnimmt, daran zu rütteln und sich für eine bessere und gerechtere Wirtschaftsordnung einsetzt, sind die Herren Christlichnationalen die ersten, die sich entsetzt bekreuzen und ins Lager der «herzlosen» Arbeitgeber übergehen. Und wenn die Arbeiter einmal gezwungen werden, durch einen Streik ihre «unerträgliche Lohngestaltung» zu verbessern, sind die Truppen der christlichen Sekretäre gleich bereit, ihnen in den Rücken zu fallen. Wahrscheinlich, weil sie sich der göttlichen Willensordnung unterordnen. Es gibt ein Buch, darin stehen sehr anschauliche Sätze über Heuchler und Pharisäer

Landesverband freier Schweizer Arbeiter. Einen ausführlichen Jahresbericht veröffentlicht Nummer 16 des «Schweizer Arbeiter». Anschliessend an eine allgemeine Uebersicht über die Wirtschaftslage wird über die verschiedenen Tagesfragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik berichtet. Ausgehend von den Ergebnissen der Lohnerhebung in der Stickereiindustrie wird besonders hervorgehoben die Notwendigkeit einer kraftvollen Arbeiterorganisation. Ob dieses Ziel allerdings durch die fortgesetzte Neugründung von Separatorganisationen erreicht wird, möchten wir sehr bezweifeln.

Es folgt die Berichterstattung über die Arbeitszeit, die Arbeitslosenversicherung, die berufliche Ausbildung usw. Den Angaben über die Tätigkeit der Verbandsinstanzen entnehmen wir folgendes: Es fanden pro 1924 zwei Sitzungen des Zentralvorstandes, 12 Sitzungen des Zentralausschusses und eine Delegiertenversammlung statt. Dabei wurden 123 Geschäfte erledigt; Verbandsangelegenheiten betrafen 24, Propaganda und Agitation 7, Sekretariate und Organisatorisches 8, Verbandsorgan 10, Finanzielles 15, Unterstützungswesen 13, Sozialpolitik und Lohnbewegungen 20 (wie viele davon Lohnbewegungen?), Diverses 26.

Ueber die Mitgliederzahl fehlen auch hier detaillierte Angaben. Trotz Anschluss des Coiffeurgehilfenverbandes ist die Mitgliederzahl auch hier weiterhin zurückgegangen. Total waren dem Verband Ende 1924 33 Sektionen mit 2900 Mitgliedern angeschlossen. Der Verband besitzt Sektionen in folgenden Kantonen: St. Gallen, Appenzell, Aargau, Solothurn, Zürich, Luzern, Bern und Waadt. Auch über Einnahmen und Ausgaben fehlen detaillierte Zahlen; dem Bericht ist lediglich zu entnehmen, dass seit dem Jahre 1920 insgesamt 56,081 Fr. an Unterstützungen an Verbandsmitglieder ausgerichtet wurden. Das Gesamtvermögen des Verbandes belief sich Ende 1924 auf 30,286 Fr.



Sozialpolitik.

Arbeitsnachweis. Im Anschluss an die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung richtet das eidg. Volkswirtschaftsdepartement unterm 3. Juli ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, das die folgenden Punkte enthält:

Das Bundesgesetz beruht auf der Voraussetzung, dass die Arbeitslosenversicherung gemeinsame Sache des Bundes und der Kantone sein soll. Wenn es auch als reines Subventionsgesetz keine Zwangsvorschriften enthält, bringt es doch zum Ausdruck, welcher Art die Mitwirkung der Kantone bei der Arbeitslosenversicherung sein soll: Beitragsleistung, Befreiung von den di-

rekten Steuern, Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung der Arbeitslosenkassen.

Nach Verordnung I ist das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, darüber zu entscheiden, ob die Kontrolle über die Arbeitslosenkassen dem zuständigen Kanton übertragen werden soll; im übrigen wurde davon Umgang genommen, schon jetzt in bezug auf die Beiträge der Kantone oder Gemeinden und die Steuerfreiheit der Arbeitslosenkassen Vorschriften aufzustellen, in der Meinung, dass vorerst die Entwicklung abgewartet werden soll. Das Volkswirtschaftsdepartement hofft, dass sich die in die Kantone gesetzten Erwartungen erfüllen werden, damit die erwähnten Vorschriften nicht zur Anwendung zu gelangen brauchen.

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, dass jede Arbeitslosenversicherung den Bestand eines gut funktionierenden Arbeitsnachweises zur Voraussetzung hat. Das Bundesgesetz macht demgemäss die Ausrichtung eines Taggeldes an den Versicherten davon abhängig, dass er sich beim Arbeitsnachweis gemeldet hat und keine angemessene Arbeit hat finden können. Die Verordnung des Bundesrates über den öffentlichen Arbeitsnachweis vom 11. November 1924 verpflichtet die Kantone zur Durchführung und Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises in einer ihrer Eigenart und ihren Bedürfnissen angepassten Weise. Im Kreisschreiben zu dieser Verordnung wurden die Kantone eingeladen, dem Volkswirtschaftsdepartement von den nach dieser Hinsicht getroffenen oder zu treffenden Massnahmen Kenntnis zu geben. Solche Mitteilungen sind aber bisher nur von sechs Kantonen eingelangt. Das Departement befürchtet nun, dass mit Inkraftsetzung der neuen Bundesvorschriften über die Arbeitslosenversicherung der Arbeitsnachweis nicht in allen Kantonen befriedigend organisiert ist. Daraus ergäben sich aber für die Kassen und die Versicherten sehr unangenehme Folgen. Die Kantonsregierungen werden deshalb aufgefordert, im Laufe dieses Jahres ihre diesbezüglichen Massnahmen zu treffen und auch über ihre volle Auswirkung in der Praxis zu wachen.

Es ist zu begrüßen, dass die Kantone nach dieser Hinsicht zum Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises angehalten werden. Keinesfalls aber darf es vorkommen, dass eventuell die Arbeitslosenkassen oder die Versicherten für die Nachlässigkeit kantonaler Regierungen büssen müssen.

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt. Dem soeben erschienenen Jahresbericht und der Jahresrechnung der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt pro 1924 entnehmen wir die folgenden Zahlen:

Die Zahl der der obligatorischen Versicherung unterstellten Betriebe hat sich im Berichtsjahre von 36,112 auf 36,645 erhöht. Die versicherte Lohnsumme hat sich ebenfalls gesteigert, sie ist von 1,620,364,000 Fr. auf 1,694,171,000 Fr. angewachsen. Die Zahl der angemeldeten Betriebsunfälle belief sich auf 91,037 (davon 337 Todesfälle), die Zahl der angemeldeten Nichtbetriebsunfälle auf 25,503 (davon 192 Todesfälle). Die Gesamtzahl der pro 1924 angemeldeten Unfälle beziffert sich somit auf 117,069 (110,435 im Vorjahre).

Die Versicherungsleistungen für *Betriebsunfälle* betrugen Fr. 133,271,979.—, die sich wie folgt verteilen: Lohnentschädigung Fr. 9,928,471.—, Heilkosten Franken 7,117,861.—, Invalidenrenten und Kapitalabfindungen an Invalide Fr. 4,136,079.—, Hinterlassenenrenten und Kapitalabfindungen an Hinterlassene Fr. 2,189,568.—, Rückstellung für schwebende Schäden Fr. 4,900,000.—, Dekungskapitalien für Invalidenrenten Fr. 78,900,000.— und Deckungskapitalien für Hinterlassenenrenten Franken 26,100,000.—.

Die Versicherungsleistungen für *Nichtbetriebsunfälle* betrugen Fr. 41,902,038.—, die sich wie folgt verteilen: